

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons

Sitzung vom 14. Februar 1963

549. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 6. Dezember 1962 ersuchte der Gemeinderat Fällanden um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. Oktober 1962 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Fabrikstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 3. Dezember 1962 sind gegen den am 2. November 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Fabrikstrasse verbindet die Maurstrasse (I. Kl. Nr. 1) mit der Schwerzenbachstrasse (I. Kl. Nr. 2). Ihrer Bedeutung entspricht der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand. Die nordöstliche Baulinie ist im Bereich der rechtwinkligen Kurve der Fabrikstrasse bzw. bei der Einmündung der Flurstrasse, welche nach dem Sonmenthal führt, auf einer Länge von ca. 30 m unterbrochen. Die Baulinien schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2377 vom 19. Juli 1956 genehmigten Baulinien der Maurstrasse beziehungsweise der Schwerzenbachstrasse an und weisen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf.

Die Niveaulinien weisen eine maximale Steigung von 1,9 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Fällanden vom 29. Oktober 1962 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Fabrikstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

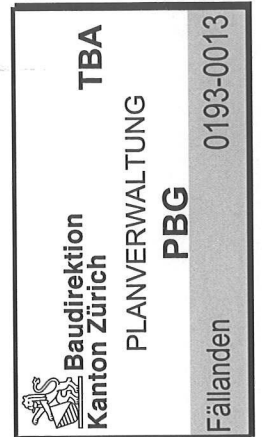
II. Der Gemeinderat Fällanden wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Fällanden unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Februar 1963.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

H. Isler



Umbenannt:
Wigartenstrasse